

1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ der Gemeinde Nordharz

Aufgrund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl.LSA S.492), zuletzt geändert am 31.03.2013 (GVBl.LSA S.116) und §§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA S.288) und §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S.405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2011 (GVBl.LSA S.58) hat der Gemeinderat Nordharz in seiner Sitzung am 01.10.2014 die nachfolgende

1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Beitragszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
- (2) unverändert
- (3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar oder sind Bescheide an Eigentümer oder Erbbauberechtigte unzustellbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Beitragszeitraum das Grundstück nutzt.
- (4) unverändert

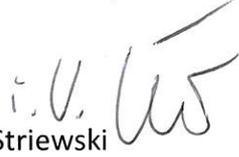
§ 6 Umlagesatz und Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragsatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
 - (1.1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010
 - a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragsatz 7,16 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,76 €/Einwohner.
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragsatz 8,90 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,57 €/Einwohner.
 - (1.2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2011
 - a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragsatz 7,16 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,77 €/Einwohner.
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragsatz 9,00 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,46 €/Einwohner.

- (1.3) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012
- a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 7,21 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,76 €/Einwohner.
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 9,90 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,69 €/Einwohner.
- (1.4) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2013
- a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 7,53 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,77 €/Einwohner.
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 9,90 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,70 €/Einwohner.
- (1.5) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2014
- a) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Ilse/Holtemme“ liegen, als Flächenbeitragssatz 7,22 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 0,80 €/Einwohner.
 - b) für Grundstücke, die im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ liegen, als Flächenbeitragssatz 11,25 €/ha Grundstücksfläche und als Erschwernisbeitrag 1,95 €/Einwohner.
- (2) Sind Teile des Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.
- (3) Die Mindestumlage nach § 56 Abs. 1 Satz 3 WG ist der Flächenbeitragssatz nach § 6 Abs. 1.
- (4) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben
- (5) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Ilse/Holtemme“ und „Großer Graben“ in der Gemeinde zugrunde gelegt.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordharz, den 01.10.2014


Striewski
Bürgermeisterin

